



Allgemeine Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Verkehr

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen unter Einschluss von Beratungs- und Nebenleistungen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie finden keine Anwendung.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein Vertrag kommt demgemäß erst zustande, wenn unsere schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder die Ware ausgeliefert wird.
2. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

§ 3 Preise

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk bzw. Lagerort, Transportkosten werden daher ggf. gesondert berechnet.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Für die Lieferung des Verkäufers (PERFACTUM GmbH) ist die Verladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Ändert der Käufer den Lieferort, dann trägt er die zusätzlichen Kosten.
2. Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Eine Überschreitung unverbindlicher Leistungszeiten um nicht mehr als 8 Tage berechtigt den Käufer in keinem Fall zu einem Rücktritt vom Vertrag oder zum Schadensersatz.
3. Unsere Lieferfrist ruht, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

§ 5 Rechte und Pflichten des Käufers bei Mängeln

1. Die gelieferte Ware muss unverzüglich nach Anlieferung auf ihre Vertragsmäßigkeit, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit, Unversehrtheit und sonstiger Mängel, vom Käufer geprüft werden. Offensichtliche Abweichungen oder Mängel sind uns sofort, spätestens jedoch 8 Tage nach Anlieferung der Ware, schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel muss der Käufer sofort, spätestens jedoch 3 Tage nach ihrer Entdeckung uns gegenüber schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel rügen (Prüf- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB). Genügt der Käufer seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nicht, so gilt die Ware als genehmigt.
2. Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf vom Käufer nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, so haften wir nicht für Schäden, die auf dem Einbau oder der sonstigen Verwendung beruhen. Ferner hat der

